

# **STATUTEN des Elternvereins an der Volksschule Albrechtstraße Klosterneuburg**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Elternvereins**

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Volksschule Albrechtstraße Klosterneuburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 3400 Klosterneuburg, Albrechtstraße 59.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2**

### **Zweck des Elternvereins**

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und damit die Interessen der Kinder zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Ideelle Mittel**

1. Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende Mittel:
  - a) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein zustehenden Rechte,
  - b) in gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und den Elternvertretern den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - c) das Verständnis der Eltern für die von der Schule zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - d) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
  - e) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten,...) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
  - c) Abhaltung von Vorträgen,
  - d) Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem,
  - e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

## **§ 4**

## **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereins können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Vereinsgründer, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6**

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt oder das Erziehungsrecht besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

## **§ 7**

### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 9**

### **Organe des Elternvereins**

Die Organe des Elternvereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Elternausschuss
- c) Obmann (im Folgenden immer gemeint: Obmann oder Obfrau) oder Obmann-Stellvertreter
- d) Vorstand (Obmann, Kassier, Rechnungsprüfer, Schriftführer, jeweils samt Stellvertreter)
- e) Rechnungsprüfer
- f) Schiedsgericht.

## **§ 10**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im September oder Oktober nach Möglichkeit koordiniert mit der Sitzung des Schulforums statt. Sie wird vom Elternausschuss oder vom Obmann einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträgen,
  - c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer von 2 Jahren, ausgenommen der gewählten Klassenvertreter und deren Stellvertreter,
  - d) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer, des Kassiers (im Folgenden immer gemeint: Kassier oder Kassierin), dessen Stellvertreters, des Schriftführers (im Folgenden immer gemeint: Schriftführer oder Schriftführerin), dessen Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren,
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
  - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf die außerordentlichen Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Elternausschuss**

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus den gewählten Klassenvertretern und deren Stellvertretern.
3. Die (außerordentliche) Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahmlegen.
4. Die Schulleitung und die Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
5. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
6. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
7. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

## **§ 13**

### **Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Der Obmann ist Mitglied des Elternausschusses. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
3. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Kassiers.
6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

7. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

8. Dem Kassier obliegt die Vertretung des Vereins in Geldangelegenheiten, insbesondere die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich zu überprüfen und zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

#### **§ 14**

#### **Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 15**

#### **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereins angehören.

#### **§ 16**

#### **Auflösung des Elternvereins**

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

#### **§ 17**

#### **Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.